

1. Änderungssatzung des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Flensburg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Wind Engineering vom 14. Juli 2009

Aufgrund § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 6. Mai 2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 8. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Technik für den Master-Studiengang Wind Engineering an der Fachhochschule Flensburg vom 2. Februar 2009 (NBI. MWV. Schl.-H. 2009, S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die genauen Angaben bezüglich der einzelnen Fächer, der Modulstruktur, des Stundenumfanges, der Prüfungsanforderungen, der Credits (Leistungspunkte) und der Einbeziehung der Fächer bei der Bildung der Gesamtnote erfolgen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung (Modul- und Prüfungsplan).

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Pflichtmodule müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abschließen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach § 4 Abs. 5 HSG

§ 5 Überschrift

„Prüfungssprache“ wird gestrichen

§ 5 Abs. 3

Wird gestrichen

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Eine Kennzeichnung der einzelnen Prüfungsanforderungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 erfolgt in den Prüfungsplänen dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Thesis ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. Eine der prüfungsberechtigten Personen muss Mitglied der Fachhochschule Flensburg sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Abs. 7

Wird gestrichen

§ 27 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Master-Prüfung ist mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

§ 28

Ist gestrichen worden

§ 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Studierenden werden an der Hochschule als Haupthörer eingeschrieben, an der sie ihr erstes Hauptsemester in dem Studiengang absolvieren. Studierende, deren erster Studienabschluss 210 Credits umfasst, werden an der Fachhochschule Flensburg im ersten Hauptsemester als Haupthörer eingeschrieben und absolvieren ihr zweites Hauptsemester als Gaststudierende an der Fachhochschule Kiel.

§ 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Studierende, deren erster Studienabschluss weniger als 210 Credits umfasst, werden an der FH Flensburg in ein so genanntes Vorsemerster eingeschrieben. Das Vorsemerster umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang der Differenz zwischen Summe der Kreditpunkte im absolvierten Bachelorstudium zu 210 Kreditpunkten. Der Fachbereich legt auf Vorschlag des Programmverantwortlichen den Umfang der notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen fest. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des zweiten Hauptsemesters.

§ 31 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Hochschulgrad und Abschluss

§ 32 erhält folgende Fassung:

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer im Bachelor- oder Diplomstudium in den Studiengängen Maschinenbau oder Elektrotechnik/Energiesystemtechnik die Abschlussprüfung zum Bachelor oder Diplomingenieurin/Diplomingenieur mit der Mindestdurchschnittsnote GUT bestanden hat oder mindestens zwei positive Gutachten von Professorinnen oder Professoren über die bestandene Abschlussprüfung vorlegen kann.
- (2) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber mindestens befriedigende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
 - Englisch als Muttersprache oder
 - abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
 - Cambridge First Certificate oder
 - TOEFL-Test mit einem iBT Total Score von mindestens 80 oder
 - IELTS-Prüfung mit einem Overall Band Score von mindestens 6
- (3) Bewerberinnen und Bewerber fachverwandter Studiengänge können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, einzelne Veranstaltungen nachholen zu müssen. Der Fachbereich legt auf Vorschlag des Programmverantwortlichen den Umfang der notwendigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen fest. Diese Auflagen können je nach Umfang parallel im ersten Hauptsemester oder in einem Vorsemerster (§ 29 Abs. 4) erfüllt werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen des zweiten Hauptsemesters.

§ 33 Abs. 2

„Theoriesemestern“ wird durch „Hauptsemestern“ ersetzt

§ 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Thesis wird im letzten Studiensemester angefertigt. Die Durchführung der Thesis in Zusammenarbeit mit Unternehmen wird angestrebt.

§ 33 Abs. 4

Wird gestrichen

Modul- und Prüfungsplan - Überschrift

Sommersemester wird ergänzt durch (1. Hauptsemester)

Wintersemester wird ergänzt durch (2. Hauptsemester)

3. Studiensemester wird geändert in 3. Hauptsemester

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 14. Juli 2009

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Technik

- Der Dekan -

gez. Prof. Dr. Helmut Erdmann